

(Mittheilungen über die Verhandlungen der Zweiten Kammer vom Landtage 1860/61, Nr. 87, S. 2640 flg.)

(Mittheilungen über die Verhandlungen der Ersten Kammer, Nr. 68, S. 1637 flg.)

Mittels der ständischen Schrift vom 19. Juli 1861 ist diese Uebergabe geschehen und darauf im Landtagsabschiede vom 2. August 1861 unter II. 11 erklärt worden, den in den erwähnten Petitionen geäußerten Wünschen die ständischerseits beantragte Erwägung und Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Das Ergebnis dieser Erwägung enthält der mittelst allerhöchsten Decrets vom 19. November 1863 vorgelegte Entwurf zu einem Gesetze, die Wahlen in den Landgemeinden und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend. Das allerhöchste Decret ist zunächst bei der Zweiten Kammer eingegangen und der vorgelegte Gesetzesentwurf auf Grund des hierüber von der ersten Deputation der Zweiten Kammer unterm 27. Januar d. J. erstatteten Berichts daselbst am 2. und 3. Februar d. J. berathen und mit den beschlossenen Abänderungen bei der Schlußabstimmung einstimmig angenommen worden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält wesentliche Abänderungen der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, indem er

1. dem Gemeindevorstande, in Behinderungsfällen seinem Stellvertreter, das Befugniß einräumt, unter oberer Aufsicht der Gemeindeobrigkeit die in §§. 40, 43, 44, 45 und 54 der Landgemeindeordnung gedachten Gemeindevahlen zu leiten und die damit zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen, und
2. den unansässigen Mitgliedern der Landgemeinden auch in denjenigen Gemeinden, in welchen ihnen zeither ein Stimmrecht bei den Gemeindevahlen nicht zustand, ein solches einräumt.

Auf die vorstehend unter 1 erwähnten Wahlen und was damit zusammenhängt, beziehen sich die §§. 1—9, 11—13 des Entwurfes, und auf das Stimmrecht der Unansässigen §. 10.

Für die unterzeichnete Deputation hat eine um so dringendere Veranlassung vorgelegen, sorgfältig zu erwägen, ob die im vorliegenden Gesetzesentwurfe enthaltenen Abänderungen der Landgemeindeordnung sich zur Annahme empfehlen, als die letztere eines unserer besseren Gesetze ist, dessen Bestimmungen in der Hauptsache sich für die große Mehrzahl der Landgemeinden, als deren Verhältnissen entsprechend, durch die Erfahrung bewährt haben. Eine Bestätigung dessen dürfte darin zu finden sein, daß nach Ablauf eines 25 jährigen Zeitraumes, seit Eintritt der Wirksamkeit der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, gegenwärtig das erste Nachtragsgesetz zu derselben der Ständeversammlung vorgelegt wird und die Regierung in dem verflossenen 25 jährigen Zeitraume bei keiner Gemeinde des Landes sich in die Lage versetzt gesehen hat, von dem der Regierung im §. 3 der Landgemeindeordnung zugestandenen Vorbehalt, die Bestimmungen derselben wegen unwürdigen Gebrauches der hierin den Landgemeinden überlassenen Selbständigkeit auf Zeit gänzlich außer Wirksamkeit zu setzen, Gebrauch zu machen. Es ist dies eine um so erfreulichere Wahrnehmung, als den sächsischen Landgemeinden nach der Landgemeindeordnung bezüglich der

Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten eine Selbständigkeit zusteht, wie sie den Landgemeinden anderer Staaten nicht durchgängig eingeräumt ist. Dringende Befürchtungen über Unzuträglichkeiten, welche aus einer Erweiterung dieser Selbständigkeit entstehen möchten, lassen sich daher nach den seit der Ausführung der Landgemeindeordnung in den Landgemeinden gemachten Erfahrungen und bei der fortschreitenden Bildung ihrer Mitglieder kaum mit Grund aufstellen, namentlich, wenn diese Erweiterung mit jener Vorsicht und richtigen Würdigung der Verhältnisse geschieht, mit welcher der vorliegende Gesetzesentwurf solche eintreten zu lassen beabsichtigt. Es würde mit den in den Landgemeinden bestehenden thatsächlichen Verhältnissen kaum im Einklang stehen, wollte man annehmen, daß bei sämtlichen Gemeinden des Landes die Neigung und Befähigung sich vorfinde, die ihren Vorständen im Entwurfe bezüglich der Wahlen zugestandenen Rechte und auferlegten Verpflichtungen in der Weise, in welcher solches im Falle der Uebernahme derselben zu verlangen ist, sofort nach Publication des vorliegenden Entwurfes als Gesetz auszuüben und zu erfüllen.

Man kann sich daher nur damit einverstanden, daß der Gesetzesentwurf die Leitung der Gemeindevahlen nicht unbedingt den Gemeindevorständen übertragen, vielmehr es den einzelnen Gemeinden zur eigenen Beschlußnahme anheimgegeben hat, zu bestimmen, ob und wann sie von den ihnen bezüglich der Besorgung des Wahlgeschäftes zugestandenen Rechten Gebrauch machen wollen, auch nur billigen, daß der Entwurf im Fall der von einer Gemeinde erklärten Bereitwilligkeit zur Ausübung dieser Rechte die obere Aufsicht über das Wahlverfahren, welche die Ueberwachung des gesetz- und ordnungsmäßigen Verlaufes des letzteren zur Aufgabe und zum Gegenstande hat, der Obrigkeit vorbehalten hat. Eine größere Vereinfachung des Wahlverfahrens, selbst gegenüber dem jetzigen wird durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht; auch ist es wohl eine Täuschung, anzunehmen, daß für die Gemeinden aus der Einführung des neuen Verfahrens eine erhebliche Kostenersparniß erwachsen wird. Man muß selbst bezweifeln, daß für die ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes für die Behörden eine erhebliche Geschäftsverminderung durch den Uebergang der fraglichen Wahlgeschäfte auf die Vorstände der Gemeinden eintreten wird. Die Deputation wird daher durch die Rücksicht hierauf bei der allgemeinen Befürwortung des Entwurfes nicht geleitet; hierzu bewegen sie die Rücksicht auf das allgemeine Interesse, welches die Austreibung der Entnahme von Geschäften von der Obrigkeit und deren Uebertragung auf die zunächst Betheiligten, soweit solches thunlich und unbedenklich ist, erfordert, und die Erwägung, daß es nicht bloß Aufgabe der Gesetzgebung sein kann, der überall bereits bestehenden Gestaltung der Gemeindeverhältnisse sich anzupassen, sondern sie auch die Aufgabe hat, durch entsprechende Bestimmungen dahin zu wirken, daß die in der Landgemeindeordnung den Gemeinden bereits zugestandene eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten sich immer weiter ausbilde und die Gemeinden dahin geführt werden, der Hülfe der Obrigkeit bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten immer mehr und mehr entbehren zu lernen.

Anlangend dagegen die oben unter 2 erwähnten Bestimmungen des Gesetzesentwurfes über das Stimmrecht